Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1955)

Heft: 2

Artikel: Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts

Autor: Müller, Iso

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜNDNER MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT

FÜR BÜNDNERISCHE GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE HERAUSGEGEBEN VON DR. RUD. O. TÖNJACHEN

Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts Von P. Jso Müller

In den düsteren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und der Bündner Wirren war die Angst vor dem Teufel und seinen Werkzeugen, den Hexen, so groß geworden, daß sie zu einem eigentlichen Wahne auswuchs. Wo immer Unglück im Stalle oder Krankheit in der Familie oder politischen Misere sich vorfand, schob man die Schuld sofort feindlich gesinnten Leuten zu. 1623 wurden im westlichen Klosterturme, dem sog. Hofmeisterturm, viele Frauenspersonen wegen Hexerei gefangen gehalten. Auch in den Rechnungen Bridlers wird eine Hexe zu 1648/49 erwähnt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelten sich die Hexenprozesse zu eigentlichen Geistesepidemien in unseren bündnerischen Landen, wie die Geschehnisse in Avers, Langwies, Klosters und Castels bewiesen. Ein trauriges Beispiel ist uns aus

¹ ND fol. 20. Brief des Abtes Sebastian: questo Monastero ha fatto prigione molte donne imputati per streghe.

² Rechnungen Bridlers 1648/49, fol. 111 v: «ab Gonda vohn der Ursla ina striana (striuna?) 5 R. 5 Bz.».

³ Jahresbericht der Historisch-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1918, S. 79, 90, 191–195, und Bündner Monatsblatt 1940, S. 84–88 zu 1652, 1655, 1657 usw. Dazu Rocco da Cesinale, Storia delle Missioni dei Cappuccini 2 (1872) 201, und Sprecher-Jenny, Kulturgeschichte der drei Bünde im 18. Jahrhundert, S. 320–330.

dem nahen Lugnez überliefert. 15 Kinder wurden vom Magistrat als behext, das heißt mit dem Teufel in Verbindung angesehen. Sie sollten im Sommer 1654 dem mailändischen Inquisitor übergeben werden, der dann weitere Maßnahmen zu treffen hat.⁴ Näheres ist uns aus der gleichen Zeit von Vals bekannt. Dompropst Christoforus Mohr von Chur berichtete am 7. Januar 1655 von seinem Besuche in diesem abgelegenen Tale. Es seien dort über 50 Personen behext, darunter auch solche, die erst 7–12 Jahre alt waren. «Hexenmeister und Zauberei ohne Ende», so klagte der Churer Propst. Die Inquisition von Como beschäftigte sich mit diesen Unglücklichen. Vermutlich handelte es sich hier nicht um eigentliche Hexerei. Wie man durch Berührung von Unreinem unrein wurde, so auch behext durch irgendwelchen Kontakt mit der Hexerei verdächtigen Personen. Das dürfte die Grundlage für den Prozeß gegen die Kinder von Vals gewesen sein.⁵

In katholischen Gegenden suchte man sich gegen die dämonischen Einflüsse durch den Exorzismus zu schützen. Da dieses Vorgehen indes nicht immer als ungefährlich erschien, beschloß das Priesterkapitel der Surselva, das sich 1670 in Lumbrein versammelte, daß die Geistlichen nie ohne Gegenwart eines Zeugen über Frauenspersonen den Exorzismus beten sollen. Da besonders Weiber als Hexen angesehen wurden, dürfte diese Weisung nur in Rücksicht auf den damaligen Hexenwahn erlassen worden sein.

Zwei Jahre nachher wurde in Waltensburg wegen Hexerei ein Todesurteil gefällt. Sehen wir uns das Urteil vom 5. Februar 1672 näher an. Ammann Risch de Cadunau samt seinen Beirichtern fällte es über die Mengia Fridli Pitschen. Als Ankläger waltete im Namen des Klosteranwaltes Johann Berther der Altlandrichter Dowig de Thuor (wohl Ludwig de la Turre, Landrichter 1660). Er warf der unglücklichen Frau ein «bößes Leben» vor. Sie habe «alzeit ein

⁴ Biblioteca Vaticana: Ottoboniana 3261, fol. 352 und 358, zum 16. Mai und 18. Juli 1654. Kopien des Eidg. Bundesarchives in Bern.

⁵ Archiv der Propaganda in Rom, Vol. 346, fol. 631. Brief Mohrs an den Sekretär der Propaganda. Chur, 7. Januar 1655: nella mia Messa si scopersero piu de 50 inspiritati, vi sono strionsini de 7, 8, 9, 10, 12 anni, oltre 30 mandati hora alla Inquisitione di Como. Li malefici et fatture senza numero. Freundliche Mitteilung von Dr. Alexander Pfister, Riehen.

⁶ Kirchenarchiv Tavetsch, Nr. 90: Constitutiones Capituli extractae 1709 zum Priesterkapitel in Lumbrein 1670: Feminas non exorcistent sine praesentia tertiae personae.

⁷ Gemeindearchiv Waltensburg, Nr. 25. Dazu Nr. 49 zu ca. 1740. Photokopie des Urteils von 1672 im Klosterarchiv Disentis.

böß Nammen getragen, seige auch von villen Leüthen gescholten worden, dz sie seige Hexs.» Die Angeklagte soll «an Veich etliche Mahlen geschendet, dz sie seig darauf gangen». Einem Waltensburger habe sie «in dz Maul geblaßet, darauf seige der Man fast krankh worden, daß er habe etlich Wuchen in Beth ligen müssen». Einer Kindbetterin habe sie ein blaues Ei gegeben und sie andern Tages gefragt, ob sie noch gesund sei. Als sie einst in einem Hause nicht das erbetene Schmalz erhalten habe, sei darauf «ein Köbel (= Kübel) mit Schotten under die Milch aus den Geschirren gesprungen». Auch der Hurerei wurde sie bezichtigt («Item seige sie auch in Huri begangen.»).

Nachdem Ammann Jakob Siewi als Fürsprecher der Angeklagten gesprochen hatte, ging das einhelligliche Urteil dahin, daß Mengia Fridli Pitschen «solle in dem Orth der Warheit probiert werden». In diesem Zusammenhange heißt «probieren» nichts anderes als der Folter übergeben, wie Sprachbelege schon aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts in unserem alemannischen Raume dartun.⁸ Das war auch gewöhnlich bei Hexenprozessen der Fall.⁹ Das Endurteil für die Unglückliche war zu erwarten: drei Männer sollen sie durch die Landstraße zur Richtstätte führen, wo sie dann durch das Schwert enthauptet werden muß. Dies hat so zu geschehen, daß ein Wagenrad zwischen Kopf und Rumpf fahren kann. Der Leichnam soll zu Asche verbrannt werden, die Asche aber ist zu vergraben. Alles Hab und Gut, das die Verurteilte besitzt, fällt dem Fürstabte zu.

Aber nicht nur in Waltensburg, auch in Disentis selbst fand der Hexenwahn seine Opfer. Wie uns P. Adalbert de Funs († 1716) meldet, stellte der Senat der Cadi für sein Hoheitsgebiet ein Criminalgericht auf, das Hexen und Zauberer untersuchen sollte und im Jahre 1675 über 30 Personen beiderlei Geschlechts zum Tode verurteilte und verbrennen ließ. ¹⁰ Etwas genauer berichtet darüber das Brigelser

⁸ Schweiz. Idiotikon 5 (1905), col. 306.

⁹ Schacher J., Das Hexenwesen im Kanton Luzern, 1947 S. 38 f. und bes. 44-46.

¹⁰ Synopsis 1675: Hoc anno jubilaeo senatus Desertinensis criminale instituit, quo ultra 30 personae utriusque sexus magiae et veneficiorum convictae ex judicum sententia capite plexae et flammis exustae sunt. Der letztere Ausdruck kann dahin verstanden werden, daß die Opfer nicht lebendig dem Feuer übergeben, sondern zuerst hingerichtet und dann erst verbrannt wurden, wie das meist geschah. Vgl. Schacher J., Das Hexenwesen im Kanton Luzern, 1947, S. 110. Diese Auffassung bestätigt insbesondere das Waltensburger Urteil über Mengia Fridli Pitschen 1672.

Kopialbuch. Vor der Pfingstlandsgemeinde 1675 ließ die Obrigkeit, an deren Spitze Mistral Ludwig de Turre war, 8 Personen verbrennen. Nachdem am 3. Juni 1675 der Mistral zugunsten seines Sohnes Caspar seine Würde abgegeben hatte, ging die Aburteilung der Hexen weiter. Noch vor dem 15. Juli wurden 20 Personen dem Feuertode überliefert. Ein Mann wurde aufgehängt, einer des Landes verwiesen. Ferner starben zwei Frauen im Gefängnis, vier ließ man frei und einen Mann und eine Frau behielt man in Sicherheit.¹¹

Wehe dem, der damals in der Cadi Hexen schützte oder irgendwie mit ihnen in Verbindung war. Man warf Nikolaus Maissen vor, er habe einer Hexe mit Namen Catharina Gudeng (Gaudeng) zur Flucht verholfen. In seiner Verteidigung wies er darauf hin, daß auch Landammann Balliel in seinem Hause zu Medels zwei verurteilte Hexen geheim bei sich behalten habe, ohne deswegen vor Gericht gezogen zu werden.¹² Ebenfalls konnte er Maria Sabilla nennen, die ihrer Hexenkünste wegen an den Pranger gestellt und verbannt wurde, sich aber gleichwohl wieder unter den Augen der Obrigkeit sowohl in Disentis wie in Brigels und anderswo zeigen konnte.¹³ Man glaubte auch, auf dem Dache des Maissenhauses einen teuflischen Bock gesehen zu haben, der sich aber nur als unschuldige Geiß des Zipert Schlans herausstellte.14 Wie sehr schon das allgemeine Gerede wichtig genommen wurde, zeigt der Umstand, daß man 1676 den Geistlichen Johann Genelin gerichtlich fragte, ob er wirklich die Maria Zipert eine Hexe genannt habe.15

Oft wurden bekanntlich auch Leute der Hexerei angeklagt, die irgendwie geistig nicht normal waren. So erfaßte der Magistrat der Cadi auch die Othilia Beer von Tavetsch, die aber als irrsinnige Person wieder freigelassen wurde. Als sie 1676 starb, konnte sie

¹¹ Text ediert von Muoth G. C. in den Annalas 8 (1893) 135.

¹² ND fol. 173, S. 7, und Maissens Rechtfertigung 1677, S. 7, 12–13, Nr. 15, 29 (Bischöfliches Archiv in Chur). Dazu Decurtins C., Landrichter N. Maissen 1877, S. 25.

¹³ Rechtfertigung Maissens 1677, S. 7, Nr. 16.

¹⁴ Interrogatorium Genelin vom 9. März 1676 (Bischöfl. Archiv in Chur). Castelmur A. v., N. Maissen, 1929, S. 82.

¹⁵ Interrogatorium Genelin vom 16. März 1676. Dazu ein typisches Beispiel aus dem Trunser Sterbebuch zum 26. Dezember 1675: Stina Str. Christ Durigiai annorum 44 longa superata aegritudine, quam contraherat ex invidia malignarum veneficarum, mulier devota et bona obiit etc.

daher der Pfarrer auf dem allgemeinen Friedhofe von St. Vigil beerdigen.¹⁶

Im Verlaufe des Maissen-Handels regten sich die Geister dermaßen auf, daß man auf beiden Seiten Hexereien sah. So klagte man selbst den Abt Adalbert II. de Medell 1676/77 an, er habe gesagt, man könne die Hexen nie genug foltern. 17 Mehr noch wurde P. Karl Decurtins bezichtigt. Seine Gegner aus der Partei von Nikolaus Maissen ließen ihn 1678 vor den Nuntius in Luzern zitieren, und zwar vor allem mit der Anschuldigung, daß er leichtgläubig an Hexerei glaube. Dabei war es den Anklägern nicht in erster Linie um die Hexen, sondern um die Verdächtigung P. Karls zu tun. Man warf ihm vor, er habe der über 30 Jahre alten Barbara Florin, die infolge Genusses von flos lactis, wohl der sog. Wolfsmilch-Pflanze, Kopfweh bekam, beigebracht, es handle sich um Hexenzauber (maleficium). Auch habe er sie aufdringlich angehalten, dem Magistrate davon Anzeige zu machen. Eine Margaritha Genialla, etwa 30 Jahre alt, soll P. Karl 5 bis 6 mal sogar unter Hinweis auf eine Unterlassungssünde gedrängt haben, eine Hexerei dem Rate anzuzeigen. Der Frau Anna Maissen von Truns, einer über 50 Jahre alten Frau, soll er 4 mal eine Anzeige nahegelegt und unter schwerer Sünde sie dazu verpflichtet haben. P. Karl habe sich sogar selbst angeboten, mit ihr zum Rate zu gehen. Einigen Ratsherren habe P. Karl mit dem letzten Gerichte gedroht, falls sie sich nicht um die Vertreibung der zahlreichen Hexereien kümmern. Weiter wurde ihm vorgeworfen, er suche möglichst die Beichten von behexten Personen zu hören und über sie den Exorzismus zu beten. Ohne den Pfarrer zu begrüßen, habe er auch in Truns zwei Wöchnerinnen exorziert. Bei einer dieser Teufelsbeschwörungen habe er nach einer verdächtigen Person gefragt und befohlen, sie dem Magistrate anzuzeigen.¹⁸

Gegenüber diesen Anschuldigungen nahm Abt Adalbert II. seinen

¹⁶ Kirchenbuch Tavetsch: 1676 die secunda Aprilis mortua est Othilia Beer de Giuf, antecedenter capta a Magistratu pro saga, sine ullis sacramentis et quia mihi iureiurando affirmatum fuit, esse cerebro corruptam, eandem sepelivi in caemeterio communi.

¹⁷ ND fol. 170, Nr. 31, zu ca. 1676/77: Si consta, che nel Criminale s(alvo) h(onore) delle strege l'Abate a detto per fine delle ingiustitie, che mai se posse dare tormenti abastanza et pugnalarli.

 $^{^{18}}$ ND fol. 177: Citationis Motiva. Dazu ND fol. 176, S. 4 = A SF (15) 10 = MD I. 176–178. Zitation vom 18. Mai 1678.

Mönch in Schutz. P. Karl gehe ganz im Dienste des Magistrates auf, in dessen Auftrag er die Malefiz-Personen exorziere und die zum Tode verurteilten Delinquenten disponiere. Daraus kann man schließen, daß P. Karl Decurtins die 1675 wegen Hexerei zu Tode Verurteilten bis zur Richtstätte betreut hat. Weiter betont Praelat de Medell: «Ohne ihn kann und will der Magistrat nicht weiterfahren und bedarf seiner Hilfe in außerordentlicher Weise.» – «Nicht nur P. Karl und ich, sondern drei Beichtväter haben bis jetzt ihren Poenitenten auferlegt, dem Magistrate Anzeichen von Verbrechen oder Vergehen anzuklagen oder anzumelden, weil jeder einzelne durch den Eid, den er jährlich unter freiem Himmel leistet, sich dazu verpflichtet und weil diesen Eid früher noch die Pfarrer selbst von der Kanzel aus leisteten.» Vielleicht meint hier der Abt den Eid bei der jährlichen Landsgemeinde. Adalbert II. ist über die Vorwürfe gegen das Kloster entrüstet. Sie beziehen sich nach seiner Meinung nur darauf, daß «P. Karl Beichten von Malefiz-Personen entgegennahm, sie zu Tode begleitete oder daß er die Kranken besuchte oder wiederholt andere, fast ähnliche Dienste tat ohne vorhergehende Erlaubnis der Pfarrer, um die er jedoch mehrere Male, so oft es ungehindert ging, vorher ersuchte oder deren Zustimmung vertrauensvoll voraussetzte.»19

Trotz der Verteidigung durch den Abt mußte P. Karl Decurtins sich zu seiner Verantwortung zum Nuntius nach Luzern begeben. Der päpstliche Gesandte Odoardo Cybo unterwarf den 29 jährigen P. Karl am 1.–2. Juni 1678 einem genauen und peinlichen Verhör. P. Karl gestand ohne weiteres zu, daß er vom Abte die Erlaubnis zum Exorzieren erhalten habe und diese Vollmacht auch ausübe. Er tue dies z. B. durch einfache Segnung, durch Berühren mit Reliquien, mit Wein oder Wasser, in denen die Überbleibsel der hl. Placidus und Sigisbert oder des hl. Adelgott hineingelegt wurden. Auch gab Decurtins zu, Barbara Tyron, die Schwester von P. Sigisbert, eine in Truns wohnende Witwe, die samt ihren beiden Töchtern von der Hexerei erfaßt worden sei, exorziert zu haben, nachdem schon der Trunser Pfarrer diese öfters exorziert habe. Offen sagte P. Karl, daß er eine Anzeige an den Magistrat anrate, wenn er in der Beichte oder außerhalb um Rat gefragt werde. Man habe ihm gemeldet, eine oder

¹⁹ MD I. 178, 183, Adalbert II. an Abt Reding, 23. Mai 1678.

mehrere Personen gesehen zu haben, die nachts auf den Plätzen oder auf den Bergen tanzen und die Söhne der Leute berühren oder küssen, die dann am andern Tage krank seien oder sterben, oder Asche auf Wiesen streuen, so daß das dort weidende Vieh an diesem vergifteten Grase zugrundegehe. In diesen Fällen befehle er die Anzeige solcher Personen nicht, rate es aber an. Aus dem Verhör erhellt auch, daß viele mit krankem Fuße oder Arme sich an P. Karl wandten, um so oder anders geheilt zu werden.

Wichtig war der Fall Anna Maissen von Truns. Sie nahm Hirse, machte daraus einen Kuchen. Es aßen davon sowohl sie selbst, ihr Mann, ihre Tochter und wurden sofort krank, aber doch nicht alle, die davon gegessen. Sie fragte P. Karl an, ob sie die Person, die ihr die Hirse gegeben, der Obrigkeit anzeigen solle. Der Pater riet ihr dies an, schrieb es ihr aber nicht vor. Anna Maissen zeigte sich dazu sofort bereit. P. Karl gestand offen, daß er in seiner ersten Tätigkeit als Exorzist nach verdächtigen Personen forschte, später jedoch nicht mehr.²⁰ Damit war im allgemeinen die Angelegenheit erledigt.

Wie sehr aber der ganze Hexenwahn sich schlimm auswirkte, sehen wir bei der Waltensburger Prozessionsangelegenheit von 1682. Als die Andester und Panixer eine Wallfahrt nach Maria Licht bei Truns unternahmen und durch das Dorf Waltensburg zogen, gab es Leute, welche dies mit dem Hinweis lächerlich machen wollten, daß man nur mit Schellen eine eingekerkerte Hexe abholen wolle (ricevere una imprigionata stregha).²¹

Bevor wir das Thema verlassen, fragen wir uns noch, wo denn in Disentis die zum Tode verurteilten Hexen hingerichtet wurden. Stock und Galgen richtete erneut Abt Augustin Stöcklin (1634–1641) auf.²² Das waren die Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit. Zunächst kam jemand in den Stock, das heißt in Doppelbalken, welche die Beine des Gefangenen fest umschlossen. Die ganze Apparatur war auf einem öffentlichen Platze aufgestellt. Das Schlimmste war der Galgen,

²⁰ ND fol. 179. Processus fabricatus contra R. P. Carolum. 1.–2. Juni 1678. Dazu Diarium Hertenstein zum 11. Januar, 1. und 4. Juni 1657 über die Schwester von P. Sigisbert Tyron.

²¹ Nuntiatura Svizzera 76. Cherofini an Card. Cybo. 21. August 1682. Kopie des Bundesarchives zu Bern.

²² Chronik von P. Benedikt Geßler, Stiftsarchiv Einsiedeln, R 229 S. 52. Über die Chronik siehe Müller I., Die Abtei Disentis 1634–1655, 1952, S. 290 f.

an dem der Delinquent durch einen Strick aufgebunden und so getötet wurde.23 Diese Prozedur ließ Stöcklin wohl an dem früheren historischen Orte machen. Das kann nirgendwo anders gewesen sein als auf der erheblichen Anhöhe östlich der alten Martinskirche, auf dem Wege vom Kloster in das Plazitobel. Die Örtlichkeit, die erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bewaldet ist, entsprach dem mittelalterlichen Prinzipe, durch den weithin sichtbaren Galgen abzuschrecken.²⁴ Er bestand aus drei Steinsäulen, die oben mit Holzbalken verbunden waren. Auf einem Ex-Voto-Bilde von 1703, das sich in der Kapelle von Caverdiras befindet, ist die ganze Anlage von Disentis dargestellt. Vielleicht daß gerade inmitten der Galgensäulen der Stock sichtbar ist. Das Bild ist leider zu summarisch, um hierin Sicherheit zu haben. 25 Freiheitsbegeisterte Studenten um 1852 stürzten den Galgen, der ihnen als Sinnbild alter Barbarei erschien.26 Heute sieht man aber noch die Fundamente aus rohen Steinen. Eine ganz gleiche Konstruktion aus drei Steinpfeilern ist heute bei Ernen im Oberwallis erhalten.²⁷ Diese Art war sehr verbreitet. Sogar der Galgen bei Wisby auf Gotland zeigt diese Form.²⁸ Nur zwei gemauerte Rundpfeiler hatte der alte Galgen der nahen Herrschaft Jörgenberg.²⁹ Zweipfeilerig war auch der Galgen in Hospental (Ursern) und in Giubiasco (südlich Bellinzona).30

Der Galgen war nicht nur ein theoretisches Abschreckmittel, sondern erzählte wirklich traurige Geschichten. Das deutsche Lied «Die Vanitet auff Steltzen geht», das die Zuger Stadtbibliothek auf einem fliegenden Druck aufbewahrt (Sammelband T 2218), berichtet uns

²³ Schweizerisches Idiotikon 10 (1939) 1689–1691. Vgl. Schweiz. Archiv f. Volkskunde 1944, S. 260 (Errichtung des Galgens 1605 in Schaffhausen).

²⁴ Poeschel E., Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 7 (1948) 9.

Abbildung in Zeitschrift für Schweiz. Archaeologie und Kunstgeschichte 1946, S. 228 Tafel 62.

²⁶ Bündner Monatsblatt 1946, S. 63. Die Säulen bilden ein Dreieck, dessen Hypotenuse 3,85 m, dessen Katheten aber 3,2 m messen. Im Durchschnitt sind die Rundpfeiler 1–1,10 m breit.

²⁷ Weiß R., Volkskunde der Schweiz, 1946, S. 344, Abb. 311.

²⁸ Schäfer D., Die deutsche Hanse, 1925, S. 23.

²⁹ Poeschel IV, 341. Abbildung Poeschel E., Das Burgenbuch von Graubünden, 1930, Tafel 59.

³⁰ Stückelberg E. A., im Schweiz. Archiv für Volkskunde 8 (1904) 57 und im Cicerone im Tessin 1918, S. 38.

auch in Strophe 8 von dem Galgen. Ein rätoromanischer Übersetzer übertrug das Lehrgedicht in seine Sprache. Es erscheint erstmals in der Consolaziun dell'olma devoziusa, die P. Karl Decurtins 1690 herausgab.³¹ Wenn auch die Übertragung nicht das richtige Wort für Galgen hatte, so ist doch die ganze Übernahme beachtenswert:

Aman, der Galgen ist ein Haus, Hoch über alle Häuser auß. Der Mardocheus wünscht dir Glück, Glück zu. Glück zu. zum newen

Glück zu, Glück zu, zum newen Strick.

Die Vanitet auff Steltzen geht.

O Aman, Aman, grond signiur! La crusch a ti prend oz l'honur; Schon Mardoccheus empromet D'orar ventira tiel sughet, La vanadat en prigel stat.

Urgeschichtliche Gräber in Tarasp?

Von Hans Conrad, Lavin

Dank der Aufmerksamkeit von Herrn Johann Peter Fanzun in Tarasp und des Entgegenkommens von Herrn Baumeister Jakob Pinösch, Ardez, konnte am 16. August 1954 in Tarasp ein Grab aufgenommen werden, das alle Aufmerksamkeit verdient. Am Südrand der Terrasse über dem Lai da Tarasp, 300 m östlich des Schlosses Tarasp und direkt südlich der Fraktion Sparsels, bei den Koordinaten 815080/184073, ließ Herr Eduard Stecher ein Wohnhaus bauen. Beim Aushub der Fundamente stieß man auf zwei Gräber, von denen das westliche unberührt gelassen wurde, so daß es aufgenommen werden konnte.

Das rund 165 cm lange Skelett lag am Fußende zirka 65 cm und beim Becken etwa 80 cm unter der Rasenoberfläche und war 17 cm in die oberflächlich stark verwitterte Serpentinkuppe eingetieft. Diese Eintiefung war 205 cm lang, am Kopfende 49 und bei den Füßen 43 cm breit. Eine Steineinfassung fehlte, wohl wegen der Eintiefung

³¹ Maissen-Schorta, Die Lieder der Consolaziun dell'Olma devoziusa. Text. 1945, Seite 32.